

35. 1. Ist der Käufer zum Rücktritt von dem noch unerfüllten Vertrag berechtigt, wenn der Verkäufer einen Angestellten des Käufers in der Absicht bestellt, den Angestellten zur Abnahme der Ware trotz etwa vorhandener Mängel zu veranlassen?

2. Von welchen Voraussetzungen ist ein solches Rücktrittsrecht abhängig?

BGB. § 326.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. November 1935 i. S. Firma Gebr. L. (Kl.) w. Ver. L. und B.-Fabriken GmbH. (Bekl.) III 347/34.

I. Landgericht Offenbach.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Beklagte kaufte am 5. Juli 1929 von der Klägerin 5000 kg Flovdiv-Nafa-Tabak. Für weitere 15000 kg blieb sie 5 Tage nach Ankauf der ersten 5000 kg zur Abnahme berechtigt. Am 25. Juli 1929 bestätigte die Klägerin der Beklagten nochmals die feste Anhandgabe von 13500 kg mit dem Recht der Abnahme bis zum 20. August und dem Recht, nicht zusagende Ballen auszuscheiden. Das Angebot wurde von der Beklagten zunächst nicht angenommen, doch kaufte sie in dieser Zeit von der Klägerin weitere Tabakmengen anderer Sorte. Durch Schreiben vom 6. September 1929 bestätigte die Beklagte der Klägerin den Ankauf von 13500 kg Flovdiv-Nafa-Tabak, abzunehmen zur Hälfte sofort, zur Hälfte binnen drei Monaten. 7237,30 kg nahm die Beklagte nicht mehr ab. Die Klägerin ließ nach wiederholter Mahnung den Tabak öffentlich versteigern und verlangte von der Beklagten den dadurch entstandenen Preisausfall nebst Lagergeld und Versteigerungskosten, insgesamt 4629,85 holl. fl und 213,25 RM. mit Zinsen.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung und trat mit Schreiben vom 25. Januar 1930 vom Vertrag zurück. Sie behauptet, der Tabak

habe dem Angebot nicht entsprochen und sei zum Teil minderwertig gewesen. Der Generalvertreter der Klägerin, La., habe dem Tabakmeister der Beklagten, B., Schmiergelder in Aussicht gestellt und bezahlt und ihn dadurch veranlaßt, den Geschäftsabschluß vom 6. September 1929 bei der Beklagten zu befürworten und die erste Teillieferung aus diesem Abschluß sowie die Lieferung einer anderen Tabakforte der Klägerin trotz Mängel abzunehmen.

La. hatte den B. am 25. Juli 1929 kennengelernt, ihm in den nächsten Tagen eine geldliche Unterstützung in Aussicht gestellt und ihm am 5. August 1929 200 RM. überwiesen. Le., der Mitgesellschafter einer Tochtergesellschaft der Beklagten, der bei dieser mitarbeitete und bei der Abnahme angekaufter Waren Stichproben untersuchte, wurde von La. über dessen Geldgeschäfte mit B. unterrichtet.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag, da sie die Minderwertigkeit des Tabaks nicht nachgewiesen, sondern die Ware überhaupt nicht mehr abgenommen habe und weil eine etwaige Bestechung des B. für das Zustandekommen und die Erfüllung des Kaufvertrags nicht ursächlich gewesen sei. Das Berufungsgericht hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht stützt die Klageabweisung auf ein Rücktrittsrecht der Beklagten in rechtsähnlicher Anwendung der Grundsätze des § 326 BGB. über positive Vertragsverletzung. La. habe den Tabakmeister B. bestochen, um ihn bei der Abnahme des Tabaks, die ihm obgelegen habe, gefügig zu machen. Ob B. dadurch wirklich zur Hereinnahme minderwertigen Tabaks bewogen und die Beklagte dadurch geschädigt worden sei, sei belanglos. B., der verfügende Gesellschafter der Beklagten, habe durch das Verhalten des La. das Vertrauen in den Willen der Klägerin zu gewissenhafter Vertragserfüllung verlieren müssen. Die Geschäftsbeziehungen hätten sich nicht in dem Abschluß des Vertrags erschöpft, sondern seien — ähnlich wie bei einem Sukzessivlieferungsvertrag — auf das Zustandekommen wiederholter Verträge gerichtet gewesen; außerdem sei die Lauterkeit des Vertragsgegners bei der Vertragserfüllung in Frage gestellt und damit der Vertragszweck gefährdet worden. La. sei sich der ausschlaggebenden Stellung des B. bei der Beklagten

bewußt und darüber im klaren gewesen, daß er aus der Duldung seiner Beziehungen zu B. durch L. nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Haltung der verantwortlichen Geschäftsführung der Beklagten ziehen dürfe. L. habe den B. von der Bestechung nicht unterrichtet. Die Unterstellung der Klägerin, daß die Beklagte die Bestechung des B. nur als Vorwand benützt habe, um sich von der Erfüllung des Vertrags zu befreien, der ihr wegen eines inzwischen eingetretenen Preissturzes unbequem geworden sei, werde durch die Umstände widerlegt . . .

Die Revision rügt Verletzung des § 326 BGB. Eine erhebliche Gefährdung des Vertragszwecks sei nicht festgestellt. Das Vertragsverhältnis habe kein besonderes Vertrauen zum Vertragsgegner vorausgesetzt und sei nicht auf längere Dauer berechnet gewesen.

Ein Vertrag ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nichtig, wenn der Bevollmächtigte vom Vertragsgegner beim Vertragsabschluß bestochen wird, auch wenn dem Vollmachtgeber an sich ein ausreichender Gegenwert in dem Vertrag zugesichert wird (RGZ. Bd. 130 S. 13 [142] und zuletzt Urteil vom 29. März 1935 V 415/34). Denn die Zuwendung an den Angestellten kann trotzdem die Gestaltung des Vertrags beeinflussen haben, was bis zum Gegenbeweis durch den unredlichen Vertragsgegner zu vermuten ist (RGZ. Bd. 134 S. 43 [56]). Dabei hat der Vertragsgegner nicht nur die Angemessenheit seiner vertraglichen Gegenleistung, sondern darüber hinaus zu beweisen, daß der Vertrag unter den gleichen Bedingungen ohne Schmiergeld zustande gekommen wäre (RGZ. Bd. 136 S. 359 [360]).

Diese in der Rechtsprechung für den Vertragsabschluß entwickelten Gedankengänge können auf die Bindung der Vertragsteile an die Vertragserfüllung angewendet werden, wenn die Unredlichkeit des einen Vertragsteils erst nach dem Vertragsabschluß einsetzt oder einen Angestellten betrifft, der zwar nicht den Vertragsabschluß, aber die Vertragserfüllung beeinflussen kann, und wenn die Bestechung des Angestellten, der die Ware abzunehmen hat, den Vertragszweck, die Belieferung mit mangelfreier Ware, gefährdet. Die Gefährdung des Vertragszwecks ist eine Vertragsverletzung, die sich je nach Art des Vertrags als so wesentlich darstellen kann, daß dem vertragstreuen Teil die Erfüllung seiner Vertragspflichten bei billiger Beurteilung nicht zugemutet werden kann. Dabei ist kein

Grund ersichtlich, zwischen einheitlichen und Sukzessivlieferungs-
geschäften zu unterscheiden, wie es die Revision tun will. Es mag
zutreffen, daß ein auf längere Dauer berechnetes Vertragsverhältnis
ein besonderes Maß von Vertrauen der Vertragsteile zueinander
verlangt (RGUrt. vom 6. März 1906 II 316/05). Allein ebenso
können die Art der gehandelten Ware, die besondere Schwierigkeit
der Prüfung ihrer vertragsmäßigen Beschaffenheit oder der Beauf-
sichtigung der Abnahmebeauftragten, endlich die Erschwerung von
Beanstandungen durch die Schwierigkeit des Nachweises der ver-
tragswidrigen Lieferung eine besondere Verlässlichkeit des Ver-
käufers erfordern, sodaß auch der Vertragszweck des einheitlichen,
noch nicht oder noch nicht ganz erfüllten Lieferungsvertrags durch ein
die Grundsätze von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verletzendes
Verhalten des einen Vertragsteils wesentlich gefährdet wird.
In diesem Falle muß aber zwangsläufig die Möglichkeit des Nach-
weises wegfallen, daß ungeachtet der Bestechung vertragstreu
geliefert worden wäre, da es eben zur Lieferung nicht mehr kommt.

Demnach war zu prüfen, ob der Tabaklieferungsvertrag zwischen
den Parteien durch die Bestechung des P. in seiner Erfüllung so
gefährdet war, daß diese der Beklagten nicht mehr zuzumuten war.
Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß P. von der
Beklagten mit der Abnahme der gekauften Waren betraut war,
also über die Vertragserfüllung zu wachen hatte. Weiter waren
nach der Feststellung des Berufungsurteils Abweichungen von der
vereinbarten Herkunft und Güte der Ware schwer oder doch nur zu
spät zu erkennen. Auch die widersprechenden Sachverständigengut-
achten haben die Schwierigkeit der Prüfung der Ware bestätigt.
Wenn die Revision darauf hinweist, daß der Beklagten ausdrücklich
das Recht zur Zurückweisung minderwertiger Ware vorbehalten war,
so mußte doch der Käufer um so mehr mit dem Widerstand des Ver-
käufers gegen Beanstandungen rechnen, wenn sich der Verkäufer
bei der Lieferung unredliche MACHENSCHAFTEN zuschulden kommen ließ.
Daraus drohten für den Käufer Weitläufigkeiten und Kosten, die
von einem kaufmännisch einwandfreien Vertragsgegner nicht zu
befürchten waren und für den Käufer ein neues Vertragswagnis
bedeuteten. Mit der Entlassung der ungetreuen Angestellten war
die Gefahr nicht behoben, da sie keine Gewähr dafür bot, daß nicht
weitere Versuche zur Beeinflussung der Abnahme gemacht würden.

Der Sinn der Bestechung kann nach der Beweiswürdigung des Berufungsrichters nur der gewesen sein, die Beanstandung mangelhafter Ware zu vermeiden und gewollte oder doch unbeabsichtigt unterlaufende Vertragsverletzungen vor dem Vertragsgegner zu verschleiern.

Der Revision mag zugegeben werden, daß das Rücktrittsrecht nicht in Beziehung zu künftigen Vertragsabschlüssen gesetzt werden konnte, da sich der Zweck des Vertrags in der Lieferung der fest gekauften Tabakwaren erschöpfte und in seinen Bedingungen nicht von einer geschäftlichen Dauerverbindung zwischen den Parteien abhängig gemacht war. Dennoch konnte das Berufungsgericht aus den getroffenen Feststellungen ohne Rechtsirrtum das Erfordernis besonderer Vertrauenswürdigkeit des Vertragsgegners für die Vertragserfüllung entnehmen, sodaß der Beklagten das Festhalten am Vertrag ohne Rücksicht auf eine wirkliche Schädigung lediglich aus dem Gesichtspunkt der Vertragsgefährdung nicht mehr zuzumuten war. Daraus ergibt sich, daß von einer Erörterung des erhobenen Sachverständigenbeweises über die Güte der vorausgegangenen Lieferungen abgesehen werden konnte.